

-2 weiterer wichtiger Rationalisierungsmaßnahmen, die von den Ministern zur planmäßigen Sicherung und Beschleunigung der Überleitung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse und Verfahren in die produktive Nutzung sowie zur Realisierung von Maßnahmen zur Entwicklung der Produktion und des Exports auf der Grundlage von Plankonzeptionen festgelegt werden.\*

Die Anzahl dieser Investitionen ist zu begrenzen;

— der Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues;\*

1.2.2. Für Projektierungsleistungen zur Durchführung der im Investitionsplan enthaltenen Investitionsvorhaben.\*\*

1.2.3. Für die projektierungsseitige Sicherung der in den Plänen, Abkommen und Verträgen enthaltenen Vorhaben des Anlagenexports.\*

1.3. Als volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern für Projektierungseinrichtungen können

Kennziffern zur Entwicklung des technisch-ökonomischen Niveaus der Projektierungsleistungen entsprechend den zweigspezifischen Richtlinien übergeben werden.\*

Die zuständigen Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben durch eine ständige Kennzifferarbeit auf der Grundlage vorhandener Projektierungsunterlagen, realisierter Projektierungslösungen und Vergleichen mit Bestwerten die erforderlichen Voraussetzungen für exakte Leistungsmaßstäbe zu schaffen.

1.4. Direktiven für Projektierungseinrichtungen sind zu übergeben zur

— Durchsetzung einer volkswirtschaftlich rationellen Spezialisierung und bedarfsgerechten Entwicklung der Projektierungskapazitäten;

— Ausarbeitung und Nutzung von Angebotsdokumentationen für komplette Objekte, Teilobjekte, Bauwerksteile, technologische Linien und Elementekataloge unter Berücksichtigung der im Durchführungszeitraum zur Verfügung stehenden Materialien und Ausrüstungen.

## 2. Grundlagen der Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen

Die Projektierungseinrichtungen, Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane haben auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Plankennziffern, volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern, Direktiven, Bilanzentscheidungen, Wirtschaftsverträge und der Bedarfsanmeldungen sowie auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie die Projektierungsleistungen entsprechend den zweigspezifischen Regelungen zu planen und zu bilanzieren.

## 3. Projektierungsbilanzen

3.1. Die Projektierungsleistungen sind in Projektierungsbilanzen als Bestandteil der Pläne der Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räte der Bezirke so-

wie der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auszuweisen.

3.2. Projektierungsbilanzen werden erarbeitet von

— den bilanzierenden Organen für die Projektierungsleistungen der Projektierungseinrichtungen auf der Grundlage von Bilanzinformationen der Projektierungseinrichtungen;

— den zuständigen Ministerien — als Zusammenfassung der Projektierungsbilanzen der bilanzierenden Organe für die Projektierungsleistungen ihres Unterstellungsbereiches. Dabei ist der Nachweis zu führen, daß die ausgewählten Vorhaben (entsprechend der staatlichen Plankennziffer gemäß Ziff. 1.2.) projektierungsseitig gesichert sind.

3.3. Die Projektierungsbilanzen umfassen:

— den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an Projektierungsleistungen (in Tausend Stunden) sowie den Investitionsaufwand der zu projektierenden Investitionen (in Mio M) nach Vorhaben und Teilvorhaben.

Als volkswirtschaftlich begründeter Bedarf gilt der Bedarf an Projektierungsleistungen für

• die Investitionsvorhaben gemäß Ziff. 1.2.;

• die weiteren bei den Projektierungseinrichtungen angemeldeten Projektierungsaufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen und für Reparaturen, die den Plänen bzw. langfristigen Rationalisierungs- und Grundfondskonzeptionen entsprechen;

— das Aufkommen an Projektierungsleistungen, das durch die Projektierungseinrichtungen zu erbringen ist (in Tausend Stunden).

Das Aufkommen besteht aus

• der eigenen Projektierungskapazität

(Berechnungsgrundlage hierfür ist die Summe des jährlichen Arbeitszeitfonds der unmittelbar in der Projektierung Beschäftigten, die Projektierungsleistungen einschließlich sonstiger Leistungen erbringen);

• den Projektierungskapazitäten der Kooperationspartner des gleichen Bilanzbereiches;

• der Projektierungskapazität aus Importen, die in langfristigen Abkommen bzw. in Jahresprotokollen vereinbart bzw. vertraglich gebunden sind.

3.4. Die Projektierungsbilanzen sind zu gliedern:

3.4.1. nach Bilanzbereichen

Dabei sind neben den zweigspezifischen Projektierungsleistungen mindestens die Projektierungsleistungen für folgende Spezialgebiete getrennt auszuweisen:

— Meß-, Steuer- und Regeltechnik;

— Elektrotechnische Anlagen;

— Rohrleitungen und Isolierungen;

— Bau;

3.4.2. in Projektierungsleistungen für den eigenen Verantwortungsbereich (Ministerien, andere zentrale Staatsorgane bzw. Bezirke) und für andere Verantwortungsbereiche;

\* Diese Kennziffern werden von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke herausgegeben.

\*\* Diese Kennziffern werden von den wirtschaftsleitenden Organen herausgegeben.